

58. Sind Vereinbarungen des Staates mit einem Beamten über dessen vermögensrechtliche Ansprüche zulässig? Können sie dadurch getroffen werden, daß der Staat einem an vermögensrechtliche Vorbehalte geknüpften Antrag des Beamten stattgibt, ohne sich zu den Vorbehalten zu erklären?

Reichsbeamtengesetz § 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 2. Juli 1929 i. S. Deutsches Reich (Wekl.)
w. Sch. (Kl.). III 498/28.

I. Landgericht I Berlin.

Der Kläger, der am 1. Oktober 1906 aus dem habsburgischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übergetreten war, kam Ende Juni 1907 nach Kamerun und wurde dort am 1. April 1911 planmäßiger Bezirksrichter. Während des Weltkriegs trat er bei der Räumung Kameruns Anfang 1916 mit dem Gouvernement von Kamerun auf spanisches Gebiet über, wurde interniert und kehrte Ende November 1919 in die Heimat zurück. Ende Januar 1920 erhielt er durch einen

Erlaß des Reichskolonialministers die Mitteilung, daß seine Weiterverwendung im Kolonialdienst nicht mehr möglich sein werde. Es wurde ihm aufgegeben, sich nach einer anderen Tätigkeit umzusehen und vom Ergebnis seiner Bemühungen Mitteilung zu machen. Auf eine vertrauliche Anfrage bei der badischen Justizverwaltung, ob seine Übernahme in den badischen Justizdienst möglich wäre erhielt er einen zusagehenden Bescheid mit der Aufforderung, einen offiziellen Antrag zu stellen. Darauf reichte er der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau folgenden Antrag ein:

Berlin, den 5. Mai 1920.

Ich bitte gehorjamst um befürwortende Weitergabe des anliegenden Gesuchs um Übernahme in den badischen Staatsdienst. Ich gehe dabei von der Voraussetzung aus, daß mir mein Dienstalter, das Gehalt nach der neuen Besoldungsordnung (Gruppe 11?) und alle erworbenen Pensionierungsansprüche (Doppelrechnung der Tropenjahre, Tropenzulage usw.) gewahrt bleiben. Ich bitte dies mit der badischen Regierung zu vereinbaren und die gegebenenfalls das Reich treffenden Teilbeträge übernehmen zu wollen.

gez. Dr. Sch.

Bezirksrichter, Schutzgebiet Kamerun.

Auf seinen Antrag hin wurde er von Ende Mai 1920 in Baden als Vertreter einzelner Amtsrichter beschäftigt und Mitte Februar 1921 als planmäßiger Oberamtsrichter am Amtsgericht P. mit Wirkung vom 1. März 1921 angestellt. Er wurde dabei in die Gehaltsgruppe 11 eingereiht, in die er mit Erlaß des Reichsministers für Wiederaufbau vom 17. Dezember 1920 eingewiesen worden war. Sein Ausscheiden aus dem Kolonialdienst wurde durch Erlaß des Reichsministers für Wiederaufbau, Kolonialzentralverwaltung, vom 22. März 1921 verfügt. Die Besoldungsverhältnisse der Kolonialbeamten wurden dann erst 1921 durch die Besoldungsordnung für die Schutzgebietsbeamten endgültig geregelt. Der Kläger wurde durch Erlaß des Reichsministers für Wiederaufbau vom 23. Juli 1921 in die Gruppe 12 der Besoldungsordnung I für die Reichsbeamten mit Wirkung vom 1. April 1920 ab eingewiesen. Der Beklagte zahlte ihm das Gehalt aber nur bis zum 28. Februar 1921, d. h. bis zum Tage seiner endgültigen Anstellung im badischen

Justizdienst. Der Kläger verlangte Weiterzahlung des Unterschiedsbetrags zwischen seinem badischen Gehalt aus Gruppe 11 und dem ihm nach Reichsrecht zustehenden Gehalt aus Gruppe 12 und erhielt schließlich am 5. Oktober 1927 den endgültigen ablehnenden Bescheid des Reichsministers des Auswärtigen.

Er hat nunmehr Klage erhoben, mit der er Zahlung des Unterschieds zwischen seinem badischen Gehalt und den ihm nach der Reichsbesoldungsordnung zustehenden Bezügen der Gruppe 12, jetzt 2b verlangt. Er macht in erster Linie geltend: Er sei noch Kolonialbeamter, da seine Entlassung nicht von dem zuständigen Reichspräsidenten, sondern vom Reichsminister für Wiederaufbau verfügt und daher rechtsunwirksam sei; er könne hiernach schon als Reichskolonialbeamter vom Beklagten die Fortzahlung seines Gehalts verlangen. Ferner behauptet er: Der Beklagte habe sich dadurch, daß er auf sein Gesuch vom 5. Mai 1920 keine Erklärung abgegeben habe, stillschweigend mit den von ihm erklärten Vorbehalten einverstanden erklärt; der Beklagte habe ihm damit die Fortzahlung der ihm als Kolonialbeamten zustehenden Gehühniffe zugesagt und sei zur Zahlung der geforderten Unterschiedsbeträge vertraglich verpflichtet. Schließlich führte er aus: Sollte ein Vertrag nicht zustande gekommen und sollten die von ihm ausgesprochenen Vorbehalte übergegangen worden sein, so läge eine Amtspflichtverletzung der mit der Bearbeitung seines Gesuchs befaßten Beamten der Kolonialverwaltung ihm gegenüber vor; der Beklagte sei daher zur Zahlung der Klagebeträge aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes verpflichtet.

Der Beklagte bestritt die Ausführungen des Klägers.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die unmittelbar eingelegte Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Der Kläger ist durch seine Ernennung zum badischen Oberamtsrichter ohne weiteres aus dem Reichsdienst ausgeschieden. Einer besonderen Entlassung aus dem Reichsdienst bedurfte es nicht (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 8. November 1927 III 156/27, abgedr. *JW.* 1928 S. 1036 Nr. 2). Die Auffassung des Klägers, daß er noch Kolonialbeamter sei, ist daher unzutreffend. Die Ernennung zum badischen Oberamtsrichter ist mit seiner Zustimmung erfolgt. Allerdings ist der Kläger bei seinem Einverständnis mit

der Ernennung von der Annahme ausgegangen, daß die in seinem Schreiben vom 5. Mai 1920 an den Reichsminister für Wiederaufbau ausgesprochenen Vorbehalte berücksichtigt worden seien. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so käme möglicherweise eine Anfechtung der Anstellung wegen Irrtums oder Täuschung in Frage. Eine solche hat aber der Kläger gar nicht geltend gemacht. Die Klage ist indessen schon um deswillen begründet, weil dem Kläger ein vertraglicher Anspruch auf die von ihm erhobene Gehaltsforderung zusteht. In seinem Schreiben vom 5. Mai 1920 hebt er hervor, er gehe von der Voraussetzung aus, daß ihm alle seine Vermögensrechte als Kolonialbeamter erhalten blieben; er bittet, dies mit der badischen Regierung zu vereinbaren und die gegebenenfalls das Reich betreffenden Teilbeträge übernehmen zu wollen. Damit hat er hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, er wolle seinen Übertritt in den badischen Justizdienst davon abhängig machen, daß er in seinen Vermögensrechten nicht schlechter gestellt würde, als wenn er Kolonialbeamter geblieben wäre. Wollte der Beklagte auf diese Bedingung nicht eingehen, so war er verpflichtet, die Ablehnung der Forderung dem Kläger mitzuteilen. Darüber, daß die Forderung des Klägers sehr wohl praktische Bedeutung gewinnen konnte, mußten sich die Beamten des Beklagten, die mit der Bearbeitung der Angelegenheit betraut waren, im klaren sein. Denn die Besoldungsregelung für die früheren Kolonialbeamten war im Frühjahr 1920 noch nicht erfolgt, sondern bildete, wie der Beklagte selbst vorgetragen hat, noch den Gegenstand langwieriger Verhandlungen mit dem Reichsminister der Finanzen und den Organisationen. Der Beklagte hatte demnach unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Falles die Verpflichtung, sich auf die Forderungen des Klägers zu erklären. Tat er dies nicht, so ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, die im öffentlichen Recht ebenso zu beachten sind wie im bürgerlichen Recht, anzunehmen, daß er den Forderungen des Klägers zugestimmt hat. Unzutreffend ist die Annahme der Revision, daß es sich nach der Natur des Beamtenverhältnisses, insbesondere der Anstellung als eines einseitigen Aktes der Staatsgewalt, bei den Vorbehalten nicht um ein Vertragsangebot habe handeln können, sondern nur um eine Bitte des Klägers, seine ihm im Rahmen des öffentlichen Rechts zustehenden Rechte nach Möglichkeit auch der badischen Regierung gegenüber zu wahren. Es besteht

im Rahmen des öffentlichrechtlichen, durch einseitigen Staatshoheitsakt begründeten Beamtenverhältnisses sehr wohl die Möglichkeit, daß zwischen Staat und Beamten besondere Vereinbarungen getroffen werden, wenn diese Abreden nicht dem Wesen des Beamtenverhältnisses widersprechen. Das ist hier nicht der Fall. Auch der Umstand, daß der Kläger seine Forderungen nicht dem badiſchen Staat, ſondern dem Reich vortrug, findet in der gegebenen Sachlage keine Rechtfertigung. Er wandte ſich mit ſeinen Wünſchen an das Reich, weil er damals noch Reichsbeamter war und nur mit Zuſtimmung des Reichs ſeinen Dienſtherrn wechſeln konnte. Er war wohl auch mit Recht der Auffaſſung, daß es geringere Schwierigkeiten bereiten würde, wenn das Reich, das durch den Übertritt des Klägers in den Landesdienſt ſeiner Verpflchtung zur Zahlung von Gehalt oder Wartegeld für den überzähligen Beamten ledig wurde, die Zahlung etwaiger Unterſchiedsbeträge zwiſchen dem Gehalt als Reichsbeamter und als Landesbeamter übernehmen würde, als wenn das Land ihm bei der Einordnung in ſeinen Beamtenkörper ein Sondergehalt hätte bewilligen ſollen. Zutreffend hat der Kläger daher in ſeiner Eingabe gebeten, daß das Reich gegebenenfalls die betreffenden Teilbeträge übernehmen wolle. Dieſe „Bitte“ iſt nicht, wie die Reviſion will, dahin zu werten, daß der Kläger ſich damit bedingungslos in die Hand ſeiner vorgeſetzten Dienſtbehörde geben wollte. Sie enthält vielmehr in der dem Verkehr mit dem Vorgeſetzten angepaßten Form die Bedingung, unter welcher der Kläger — für den ein Zwang damals nicht beſtand — bereit war, den Reichsdienſt zu verlaſſen und in den Landesdienſt überzutreten. Nach dem oben Ausgeführten hat der Beklagte dieſe Bedingung ſtilſchweigend angenommen. Er iſt daher verpflichtet, dem Kläger die Unterſchiedsbeträge zwiſchen ſeinem badiſchen Gehalt als Oberamtsrichter und dem ihm als Kolonialbeamten zuſtehenden Gehalt zu zahlen.